

# Die neue BGH- Rechtsprechung zu Verantwortung und Haftung im Wasserrecht

59. Wasserwirtschaftsrechtlicher Gesprächskreis

15. Juni 2023 in Mainz

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D. Dr. Peter Itzel,  
Koblenz

# Neuere BGH Rechtsprechung im Wasserrecht

## ▪ Gewässerunterhaltungslast, - pflicht: BGH v. 1.Dez. 2022 – III ZR 54/21

### Leitsatz

1. Wenn und soweit die öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht einer Verkehrssicherungspflicht inhaltlich gleichkommt, hat sie drittschützenden Charakter im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB (Weiterentwicklung von Senat, Urteile vom 24. Februar 1994 - III ZR 4/93, BGHZ 125, 186, 188 und vom 25. Februar 1993 - III ZR 9/92, BGHZ 121, 367, 374).(Rn.11)

**Bisher:** *Die Gewässerunterhaltungspflicht ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Sie ist nicht drittschützend für den geschädigten Bürger. Ansprüche können sich aber bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht aus § 823 BGB ergeben.*

## ▪ Weitere aktuelle BGH-Entscheidungen zu:

- Verantwortlichkeit für Frisch- und Abwasserleitungen, -kanäle
- Rückstauschäden

# Verantwortlichkeiten / Haftungsstruktur

- Gewässerunterhaltungspflicht (→ Verkehrssicherungspflicht, §§ 823 ff. BGB)
- Wasserplanungspflicht, Gewässerausbau (im öffentl. Interesse, Planfeststellungsverfahren)
- Anlagenverantwortlichkeit (ins. Verrohrungen v. Gewässern) – s. nachfolgende Fälle !
- Hochwasserschutz (incl. Warnungen)
- Gewässeraufsicht
- Dritteinwirkungen (s. auch § 89 WHG)

# Der BGH-Fall

Neben dem Grundstück des Klägers verläuft ein Graben = Gewässer zweiter Ordnung (Landesrecht LSA). Wasser aus dem Graben trat über seine Ufer.

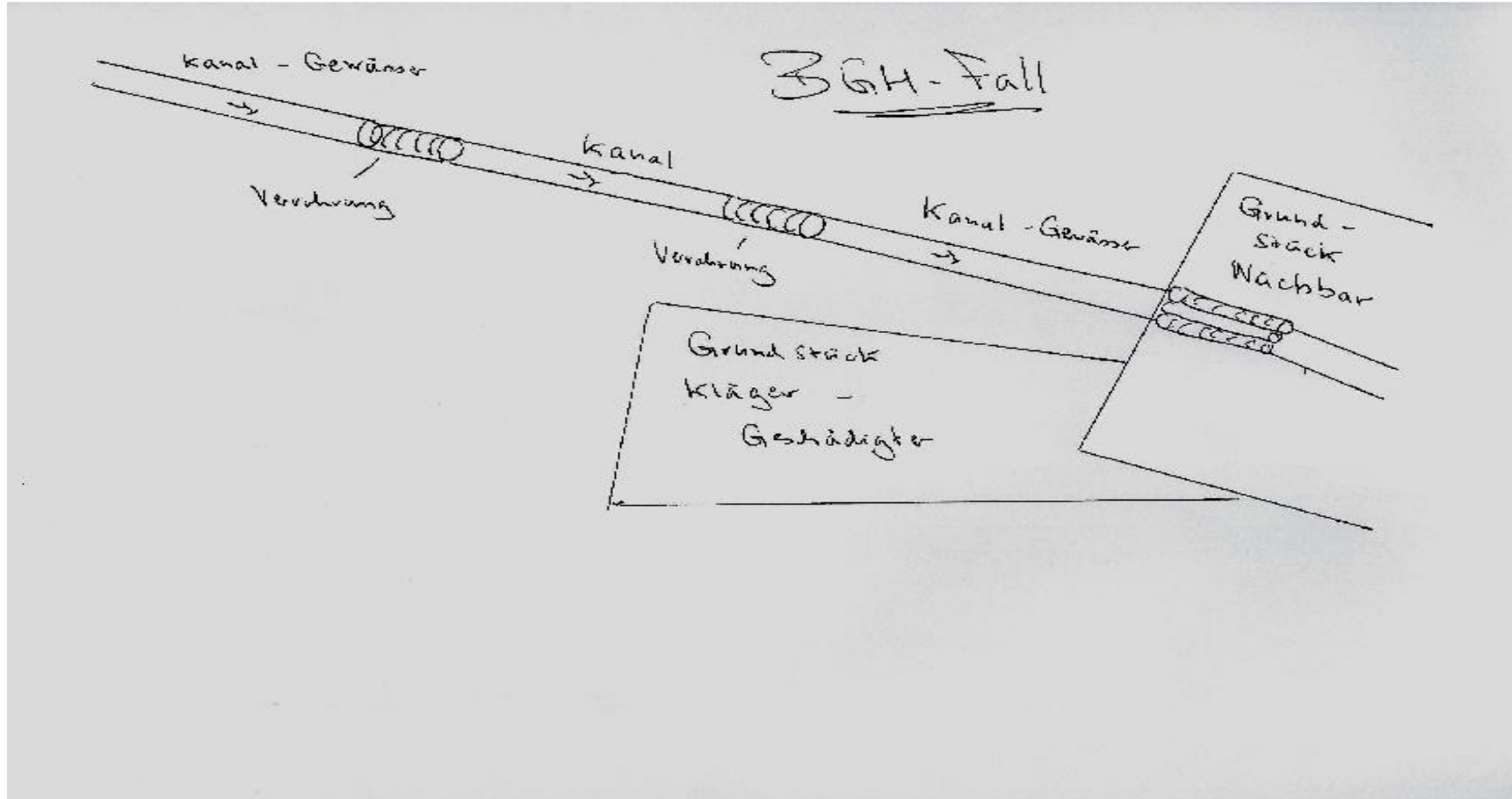
Grundstück des Klägers wurde überschwemmt.

Auf Nachbargrundstück befinden sich 3 Rohrdurchlässe, die zu gering dimensioniert waren.

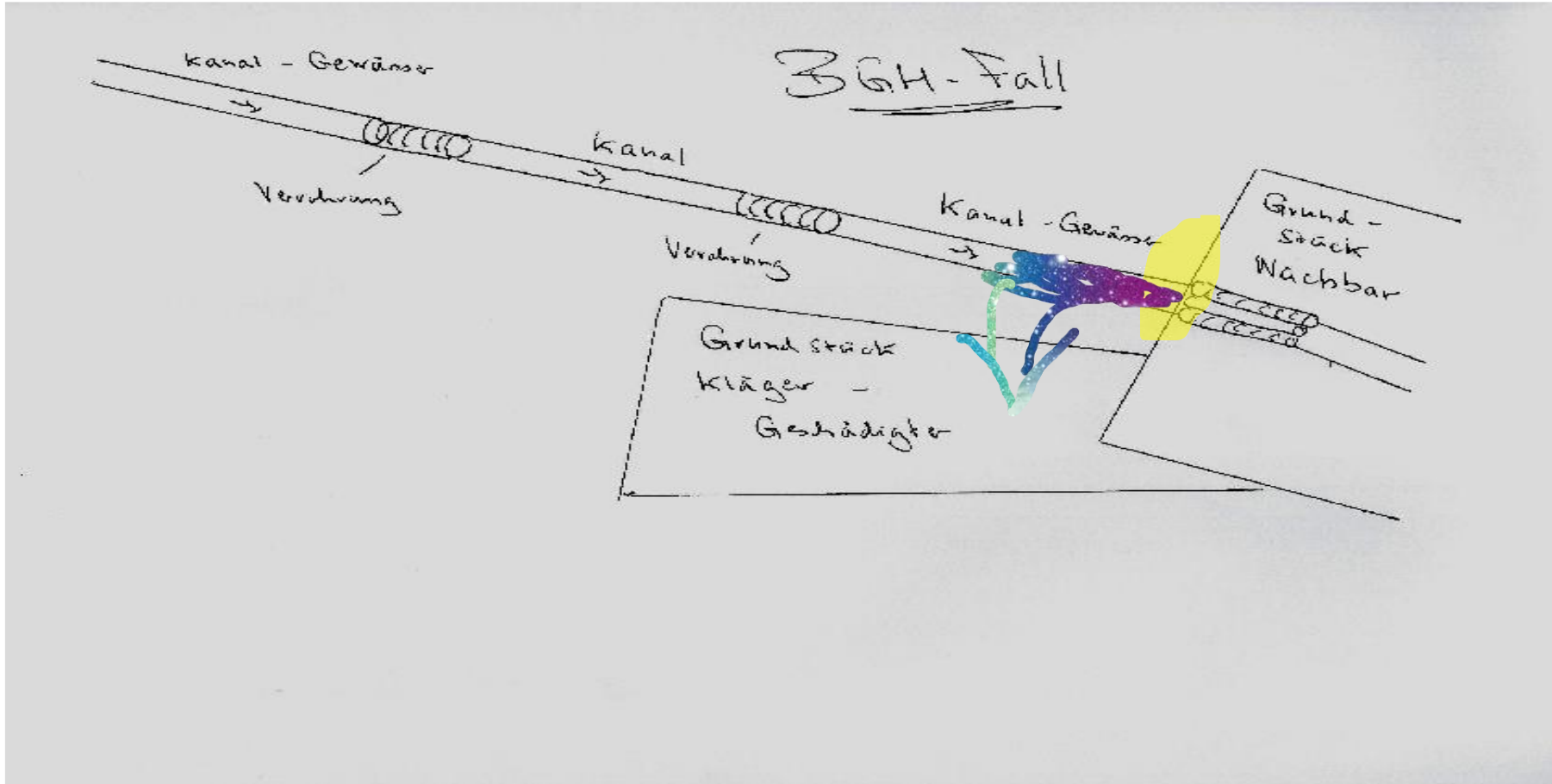
Folge : Rückstau in den Graben, Wasserübertritt, Flutung des Grundstücks des Klägers.

→ Klage gegen die Gewässerunterhaltungspflichtige

# Der BGH-Fall



# Der BGH-Fall



# Der BGH-Fall

## Kernthesen / Obersätze

- Die Gewässerunterhaltungslast, - verpflichtung umfasst nicht die Unterhaltungslast für Anlagen, die ausschließlich privatrechtlichen Zwecken dient (Verbesserung der Nutzbarkeit des Grundstücks)
- Wer für einen Bereich (Anlage) nicht unterhaltungsverpflichtet ist, kann für diesen auch nicht verkehrssicherungspflichtig sein
- Gleiches gilt für die Gewässerschau; auch hier besteht keine Pflicht für die Bereiche/ Anlagen, für die keine Unterhaltungslast gegeben ist

# Der BGH-Fall

## Kernthesen / Obersätze

- Allerdings darf auch der „Nicht-Pflichtige“ seine Augen vor „offensichtlichen Gefahrenquellen“ verschließen, wenn sich „die Notwendigkeit baldiger Abwehrmaßnahmen geradezu aufdrängt“
- **Für BGH : Ansatzpunkt für eine mögliche Haftung !**
- Der Umfang, die Intensität und die Zeitintervalle für die Beschau eines Gewässers richten sich nach dem Umständen des Einzelfalls
- Hochwasserschutz (Amtshaftung !) spielt vorliegend keine Rolle – Beklagte war, ist hierfür nicht zuständig. Gleiches gilt für die Kontrolle der o.g. Anlagen : untere Wasserbehörde als allg. Gewässeraufsicht war, ist zuständig



# Der BGH-Fall

## Problemfelder

### Reichweite der Gewässerunterhaltungspflicht bei einem verrohrten Bereich

1. Eine Verrohrung beseitigt nicht die Gewässereigenschaft in diesem Bereich
2. Verantwortungs-, Kontroll- und Haftungskonkurrenz zwischen Anlagen- und Gewässerunterhaltungsverantwortlichem
3. **Abgrenzung der Verkehrssicherungspflicht**, die der Unterhaltungspflicht „gleichkommt“ und solchen Sicherungspflichten, die neben, außerhalb dieser Unterhaltungspflicht bestehen (verschiedene Haftungsregime !) – Flutungen wegen Abflusshemmnissen <-> Warnungen vor Strudel, Abbruchkanten, gefährlichen Ufergestaltungen etc.

# Der BGH-Fall

## Begründung für die Neuausrichtung ?

Bei § 839 BGB genügt das Handeln einer beliebigen Person in dem betreffenden Aufgabenbereich – Gewässerunterhaltung. Das Handeln des eigenen Personals wird wie das von Drittfirmen (Verwaltungshelfer) dem Aufgabenträger, -verantwortlichen zugerechnet.

Anders bei § 823 BGB – verantwortlich ist grundsätzlich die handelnde Person; eine Zurechnung ist nicht in allen denkbaren Fällen möglich.

**Aber** : Auch bei der rein deliktischen Haftung bestehen für die Verantwortlichen des Aufgabenträgers weitgehende Auswahl-, Einweisungs- und Kontrollpflichten.

# Der BGH-Fall – Leitsätze, Fundstellen

1. Wenn und soweit die öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht einer Verkehrssicherungspflicht inhaltlich gleichkommt, hat sie drittschützenden Charakter im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB (Weiterentwicklung von Senat, Urteile vom 24. Februar 1994 - III ZR 4/93, BGHZ 125, 186, 188 und vom 25. Februar 1993 - III ZR 9/92, BGHZ 121, 367, 374).(Rn.11)

2. Die Gewässerschau dient der Prüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer. Fallen bestimmte Anlagen nicht in die Unterhaltungslast des mit der Gewässerschau betrauten Unterhaltungsverpflichteten, sind sie auch nicht von seiner Schaupflicht erfasst. Stellt eine solche Anlage aber eine ganz offensichtliche für den Gewässerunterhaltungspflichtigen ohne weiteres zu erkennende Gefahrenquelle dar, kann dieser gleichwohl verpflichtet sein, an der Beseitigung der (drohenden) Gefahr mitzuwirken.(Rn.17)

3. Wie oft ein bestimmtes Gewässer zu beschauen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.(Rn.21)

## **Fundstellen**

NVwZ 2023, 860 ff. mit Anm. Prof.Dr. Reinhardt, 863 ff.

VersR 2023, 312-315 (Leitsatz und Gründe)

RuS 2023, 282-284 (Leitsatz und Gründe)

MDR 2023, 434-436 (Leitsatz und Gründe)

DVBl 2023, 409-412 (Leitsatz und Gründe)

ZUR 2023, 235-238 (Leitsatz und Gründe)

# Folgen aus der BGH-Entscheidung – Leitsatz 1

## **Partieller Drittschutz der Gewässerunterhaltungspflicht als Amtspflicht - § 839 Abs. 1 BGB - führt zu :**

- Anwendbarkeit von § 839 Abs. 1 S. 2 BGB – kein Anspruch bei anderweitiger Ersatzmöglichkeit
- § 839 Abs. 3 BGB – Versäumung effektiver Abhilfemöglichkeiten führt zum Anspruchsverlust
- Zuständigkeit der Landgerichte – unabhängig von der Schadenshöhe
- Unklarheiten über das Haftungsregime – rein deliktische Haftung (§ 823 BGB) oder Amtshaftung (§ 839 BGB) mit allen materiell- und prozessrechtlichen Risiken
- Leitsätze 2 und 3 sind wohl problemfrei und decken sich mit der allg. Rechtsauffassung auf diesem sachlichen Bereich.

# Ergänzungen aus der gerichtlichen Praxis

Vorgehen bei Schäden – insb. Flutungen:

## → **Bürger :**

- Anfrage, Klärung mit dem Unterhaltungspflichtigen : Verantwortung, ggfls. Versicherung, Drittverursacher;
- Vorgehen gegen Drittverursacher (§ 839 Abs. 1 S. 2 BGB) mit Streitverkündung gegenüber dem wasserrechtl. Verantwortlichen

## → **Unterhaltungspflichtiger :**

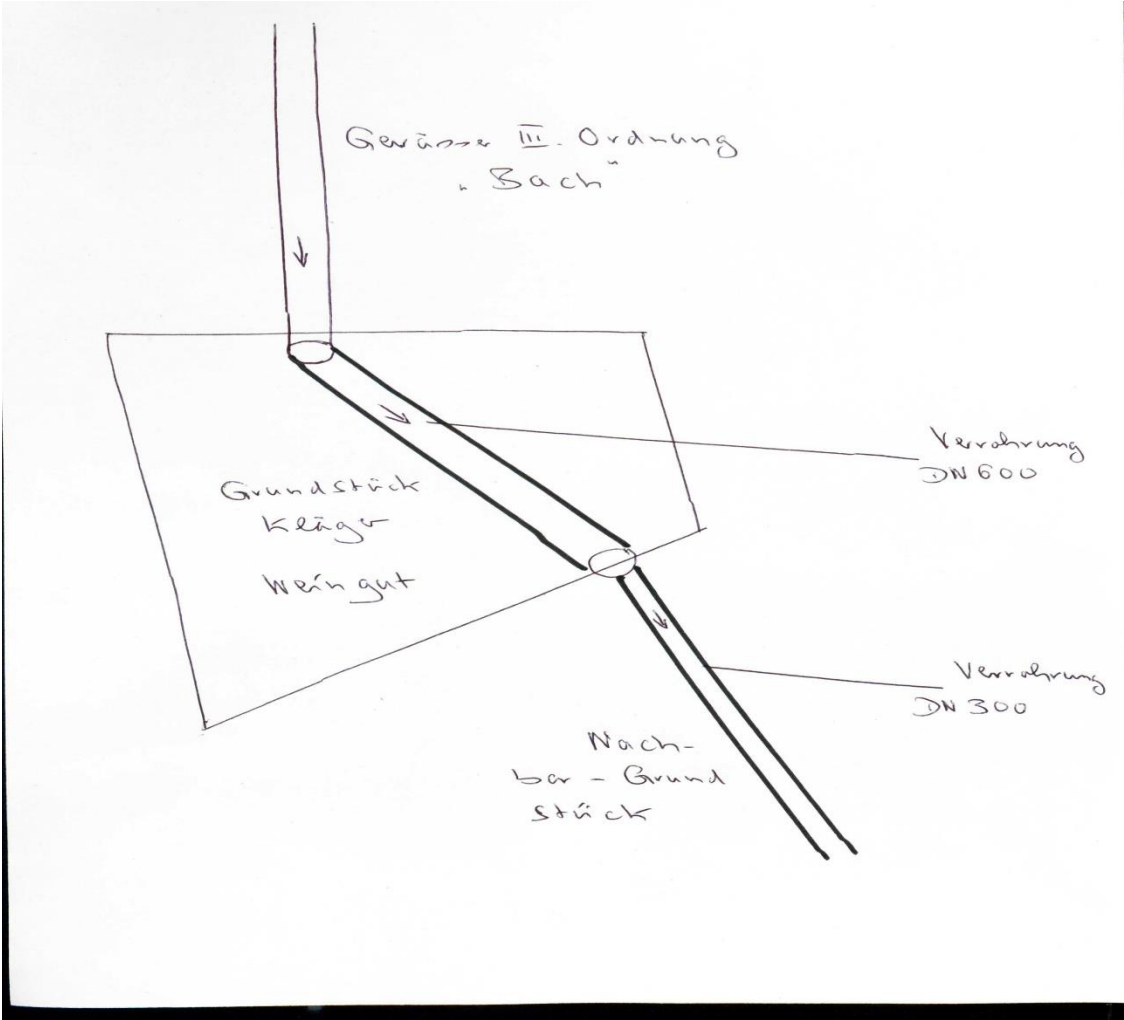
- Klärung der eigenen Verantwortlichkeit, insb. bei Ursachen in „Anlagen“
- Privilegierungen aus § 839 BGB beachten (s. Abs. 3, keine Naturalrestitution etc.)

# Konkurrierende Pflichten im Wasserrecht

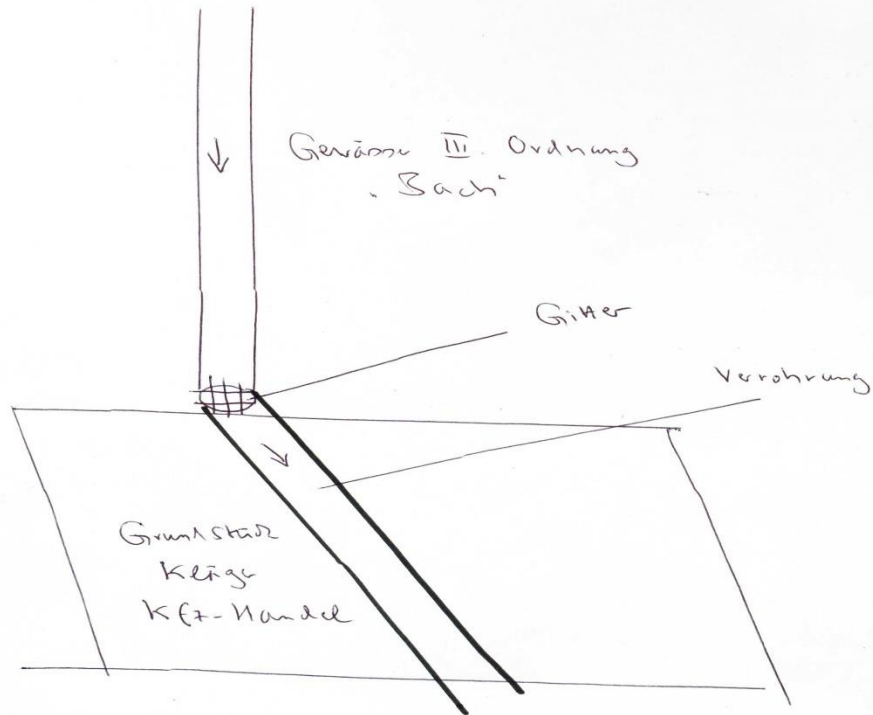
Überschneidungen zwischen Gewässer- und Anlagenunterhaltungspflicht treten zwangsläufig auf, wenn von Anlagen (wie der Verrohrung) nachteilige Auswirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand (u.a. und in erster Linie: ungehinderter Wasserabfluss) ausgehen können.

→ 2 weitere Fälle aus der gerichtlichen Praxis :

# Abflusshinderung „Technische Genieleistung“



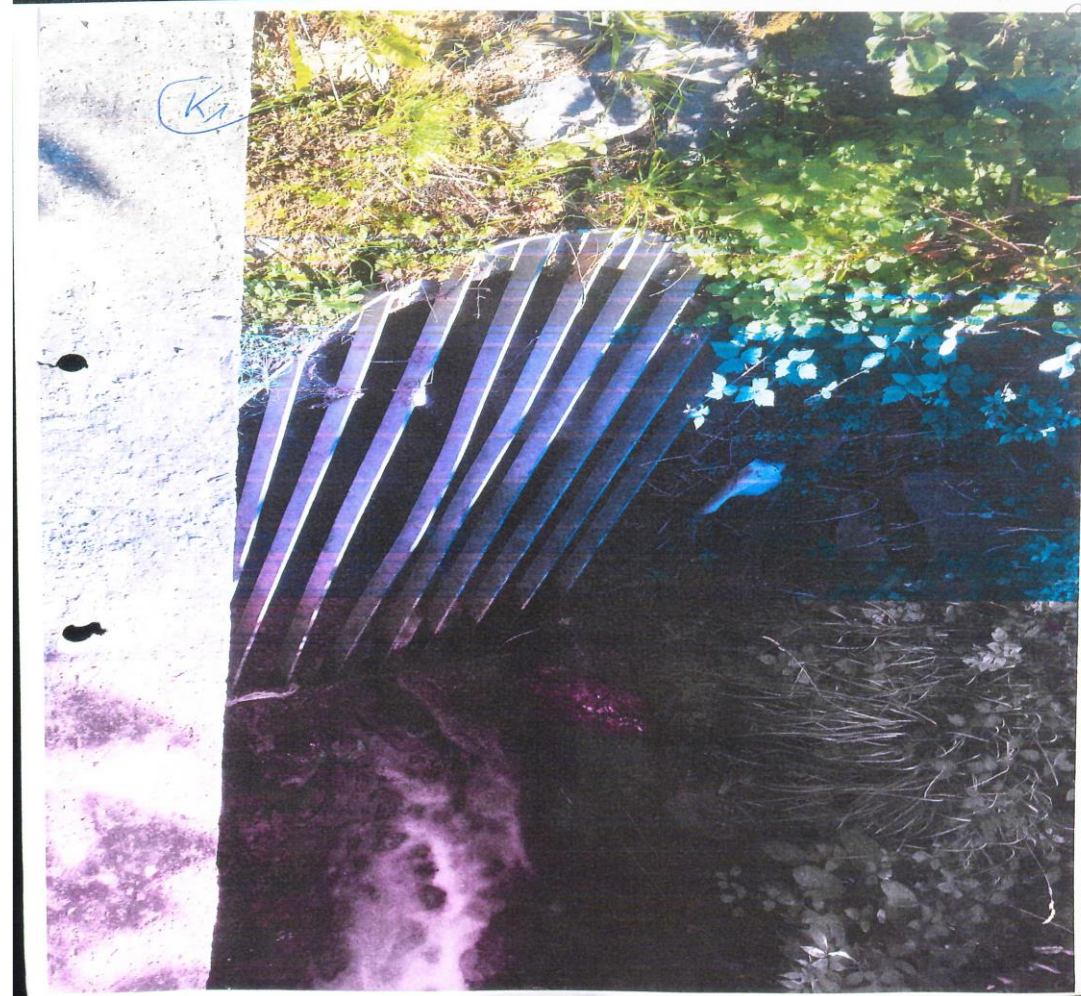
# Das verstopfte Gitter



OLG Koblenz - 1 U 868/11  
1 U 1365/16



# Das verstopfte Gitter / Einlaufbauwerk



# Fazit :

1. *Die Gewässerunterhaltungspflicht ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Sie ist nicht drittschützend für den geschädigten Bürger – **abweichend jüngst BGH**. Ansprüche können sich aber bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht aus § 823 BGB ergeben.*
2. *Auch für den verrohrten Teil eines Gewässers (mit Einlaufbauwerken, Gitter, Rechen usw.) besteht die allgemeine Gewässerunterhaltungspflicht – **einschränkend jüngst BGH**. Der Gewässerunterhaltungspflichtige hat **für alle Teile und Bereiche des Gewässers** für einen sicheren, ungehinderten Abfluss des Wassers zu sorgen.*
3. *Einlaufbauwerke sind ordnungsgemäß zu planen und zu errichten sowie danach regelmäßig zu warten, zu kontrollieren und zu sichern.*

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !

Dr. Peter Itzel, OLG Koblenz  
[Dr.P.Itzel@t-online.de](mailto:Dr.P.Itzel@t-online.de)

# Zusatzmaterial / weitere Problemfelder

- Zuständigkeiten im Wasserrecht / Passivlegitimation
- Gewässeraufsicht und § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB – Subsidiaritätsprinzip (vgl. Regelungen bei der Straßenaufsicht !)
- Verunreinigungen von Gewässern durch Abwasserleitungen („Ahr-Brunnen-Fall“)
- Ersatzvornahme (auch ggfls. Polizeirecht)
- Mehrkosten, Vorteilsausgleich
- Behördliches Vorverfahren , § 41 LWG RLP
- Gerichtliche Zuständigkeiten
- Verantwortungsbereiche für Abwasser- und Frischwassersysteme

... und jetzt ist wirklich  
Schluss !

Gute Gespräche im Anschluss!